

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/5217 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei

A. Problem

Der Bundesgrenzschutz ist eine Polizei des Bundes, deren Aufgabe sich längst nicht mehr auf den klassischen Schutz der Grenzen beschränkt. Die bestehende Bezeichnung „Bundesgrenzschutz“ wird der tatsächlichen Aufgabenvielfalt nicht mehr gerecht.

B. Lösung

Die Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei entspricht einer zeit- und aufgabengerechten Namensgebung. Eine Erweiterung der Zuständigkeiten oder eine Umstrukturierung des Bundesgrenzschutzes ist damit nicht verbunden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Umbenennung sind Haushaltsausgaben des Bundes in Höhe von rund 460 000 Euro verbunden, die zu einem Teil schrittweise anfallen und durch Umschichtungen im Einzelplan 06 finanziert werden.

Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5217 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 11 Nr. 3 wird aufgehoben.
2. Artikel 42 wird aufgehoben.
3. Artikel 88 wird aufgehoben.
4. Die Artikel 43 bis 87 werden zu den Artikeln 42 bis 86, die Artikel 89 bis 139 werden zu den Artikeln 87 bis 137.

Berlin, den 20. April 2005

Der Innenausschuss

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Vorsitzende

Frank Hofmann (Volkach)
Berichterstatter

Ralf Göbel
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Frank Hofmann (Volkach), Ralf Göbel, Silke Stokar von Neuforn und Dr. Max Stadler

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 169. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. April 2005 an den Innenausschuss federführend sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 74. Sitzung am 20. April 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

3. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 20. April 2005 abschließend beraten und ihm in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)210 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP zugestimmt.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)210 wurde mit dem gleichen Stimmenergebnis angenommen.

II. Zur Begründung

Die **Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU** teilen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die **Fraktion der FDP** begründet ihre ablehnende Haltung damit, dass sie die Umbenennung zum jetzigen Zeitpunkt für verfrüht hält.

Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache

15(4)210 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Es handelt sich um ein Redaktionsversehen.

Der Änderungsbefehl änderte irrtümlich das Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834). Dessen weitergeltende, aber nach Artikel 3 des Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) nicht anwendbare §§ 49 bis 61 sind insgesamt von der Umbenennung ausgenommen worden.

Zu Nummer 2

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) tritt mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) außer Kraft. Insoweit läuft Artikel 42 ins Leere und ist zu streichen.

Zu Nummer 3

Mit der Achten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3554) wurde § 38 Nr. 4 dieser Verordnung gestrichen. Insoweit läuft der Änderungsbefehl in Artikel 88 ins Leere und ist zu streichen.

Zu Nummer 4

Durch die Streichung der Artikel 42 und 88 müssen die Artikelbezeichnungen den folgenden Änderungen angepasst werden.

Berlin, den 20. April 2005

Frank Hofmann (Volkach)
Berichtersteller

Ralf Göbel
Berichtersteller

Silke Stokar von Neuforn
Berichtersterlin

Dr. Max Stadler
Berichtersteller

